

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 622/98, Beschluss v. 27.01.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 622/98 - Beschluss vom 27. Januar 1999 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 24. August 1998 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Gründe

Durch den Umstand, daß bereits bei den Einzelstrafen die jeweils erheblichen Schäden strafschärfend berücksichtigt 1
worden sind, war das Landgericht nicht gehindert, bei der Gesamtstrafenbildung den durch alle 23 Einzeltaten
verursachten erheblichen Gesamtschaden von über 530.000 DM zu Lasten des Angeklagten zu werten, da der
Gesamtschaden das Gesamtgewicht der abzuurteilenden Straftaten widerspiegelt. Das Gesamtgewicht des
abzuurteilenden Sachverhalts ist aber ein anerkannter Strafzumessungsfaktor bei der Gesamtstrafenbildung (vgl.
BGHSt 24, 268, 270 f.; BGH NJW 1995, 2234).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

2